



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

13. März 2017

Aktenzeichen
6303 E - Z. 1/17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Pohl
Telefon: 0211 8792-493

**Kleine Anfrage 5589 des Abgeordneten Daniel Schwerd (FRAKTI-
ONSLOS)**
**„Belastung der Sozialgerichte in NRW durch fehlerhafte Bescheide
der Bundesagentur für Arbeit“, - LT-Drs. 16/14222 -**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 5589 im
Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales wie
folgt:

Frage 1: In wie vielen Fällen führten von 2014 bis 2016 fehlerhafte Bescheide der Bundesagentur für Arbeit zu Klagen vor Sozialgerichten in NRW? Schlüsseln Sie diese Zahlen nach Kalenderjahren auf.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Frage 2: In wie vielen dieser Fälle erhielten Kläger aus diesen Gründen vor nordrhein-westfälischen Sozialgerichten Recht? Schlüsseln Sie diese Zahlen nach Kalenderjahren auf.

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Verfahren gegen die Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des SGB II, zu denen insbesondere auch die vom Fragesteller angesprochenen Klagen betreffend Leistungsbescheide und Genehmigungen von Ein-Euro-Jobs gehören, werden nach der amtlichen Statistik unter dem Sachgebiet „Angelegenheiten nach dem SGB II“ erfasst. Eine weitergehende Differenzierung wird dort nicht vorgenommen, so dass detaillierte Zahlen zu den angesprochenen Verfahren nicht vorliegen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die in dem Sachgebiet „Angelegenheiten nach dem SGB II“ vor den nordrhein-westfälischen Sozialgerichten erledigten Verfahren mit dem jeweiligen Verfahrensausgang aufgeschlüsselt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Obsiegen und Unterliegen der Versicherten/Leistungsberechtigten nach der amtlichen Statistik nur in den Verfahren erfasst werden, die durch Endurteil oder Gerichtsbescheid enden. Ob und inwieweit die Erledigung in den weiteren Verfahren, z.B. durch Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis, als (teilweise) positiver Ausgang für die Versicherten/Leistungsberechtigten zu werten ist, wird statistisch nicht gesondert ausgewiesen.



Klageverfahren vor den Sozialgerichten Angelegenheiten nach dem SGB II			
	2016	2015	2014
erledigte Verfahren insgesamt	21.884	21.374	21.383
Art der Erledigung:			
1. Endurteil*	1.204	1.241	1.233
2. instanzbeendender Gerichtsbescheid*	743	524	566
3. gerichtlicher Vergleich	2.559	2.692	2.609
4. übereinstimmende Erledigungserklärung	898	917	978
5. angenommenes Anerkenntnis	3.284	3.479	3.504
6. Zurücknahme	11.947	10.887	10.629
7. Verweisung an ein anderes Sozialgericht	135	162	154
8. Verweisung an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit	5	5	5
9. Verbindung mit einer anderen Sache	152	134	205
10. Unterbrechung, Ruhen oder Aussetzung	412	766	795
11. auf sonstige Art	545	567	705
durch Endurteil (Ziffer 1.) oder Gerichtsbescheid (Ziffer 2.) erledigte Verfahren insgesamt*	1.943	1.759	1.789
Obsiegen der Versicherten oder Leistungsberechtigten	352	349	255
teilweises Obsiegen/Unterliegen der Versicherten oder Leistungsberechtigten	159	135	130
Unterliegen der Versicherten oder Leistungsberechtigten	1.432	1.275	1.404

*Aufgrund von Fehlerfassungen bestehen geringfügige Zahlenabweichungen.

Frage 3: Wie hoch beziffert die Landesregierung die dadurch entstanden Kosten für Verfahrensbeihilfe?

Die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Prozesskostenhilfesachen werden nicht nach Sachgebieten differenziert gebucht.



Frage 4: Wie stark hat sich die Arbeitsbelastung der Sozialgerichte in NRW seit Einführung des SGB II erhöht?

Seit dem Inkrafttreten des SGB II am 01.01.2005 hat sich die Anzahl der Verfahrenseingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II bei den Sozialgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt entwickelt:

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
9.233	16.349	20.862	25.634	27.581	29.197	28.013	26.991	27.574	27.914	27.274	29.143

Frage 5: Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit eingeleitet, die das Ziel einer geringeren Fehlerhaftigkeit von Bescheiden verfolgen?

Die Bundesagentur für Arbeit ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegt. Die Landesregierung kann gegenüber der Bundesagentur für Arbeit aus diesem Grund weder rechts- noch fachaufsichtlich tätig werden.



Thomas Kutschaty